

Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

Niederschrift

über die

12. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 9. September 2024

Öffentliche Sitzung

Versammlungsort:

im Sitzungssaal des Rathauses, Achstetten

Anwesend:

Vorsitz

Dominik Scholz

Mitglieder

Florian Bailer

Johannes Baur

Stefan Bucher

Mario Casagrande

Patrick Deubler

Thomas Dürr

Michael Hannes

Patrik Klingenstein

Claudia Knehr

Janina-Vanessa Krebs

Uwe Lengenfelder

Manuela McCulloch

Jonas Riedesser

Gerhard Rose

Josef Scheerer

Michael Schick

Dr. Michael Szpakowski

Renate Werner

von der Verwaltung

Sascha Hohenhausen

Viola Salzgeber

Benjamin Wandel

Claus Wassmer

Abwesend:

Mitglieder

Insgesamt anwesend: 18
Normalzahl 19

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:08 Uhr

Beschlussfähigkeit: Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragen
- 2 Neubestellung der Mitglieder für den gemeinsamen Gutachterausschuss 2025-2028
- Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste
Vorlage: 2024/108
- 3 Baugesuche
 - 3.1 Abbruch Abstell- und Lagerhalle, Einöde 4, Achstetten
Vorlage: 2024/103
 - 3.2 Neubau Betriebsgebäude mit Sozial-, Büro- und Lagerräumen, Einöde 4, Achstetten
Vorlage: 2024/104
 - 3.3 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Weitblick 7, Bronnen
Vorlage: 2024/105
 - 3.4 Errichtung einer verfahrensfreien Fertiggarage, Birkenhain 23, Achstetten
Vorlage: 2024/106
- 4 Anfragen/Anregungen/Lob/Kritik/Sonstiges
- 5 Bericht aus den Fraktionen
- 6 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
Vorlage: 2024/099
- 7 Satzung über die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen
- Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 2024/100
- 8 Auftragsvergabe für die Malerarbeiten am Altbau der Schule und des Musikerheims
Vorlage: 2024/110

Bürgermeister Scholz eröffnet die öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses Achstetten, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, sowie die Vertreter der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

Öffentlicher Teil

zu 1 **Bürgerfragen**

Es sind keine Fragen vorhanden.

zu 2 **Neubestellung der Mitglieder für den gemeinsamen Gutachterausschuss 2025-2028** **- Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste** **Vorlage: 2024/108**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Achstetten hat bereits vor einigen Jahren zusammen mit der Großen Kreisstadt Laupheim und weiteren umliegenden Kommunen den gemeinsamen Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“ gebildet.

Der Gutachterausschuss ist selbstständig und unabhängig, er besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern. Es werden Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken erstellt und die Bodenrichtwerte ermittelt.

Zum 31.12.2024 endet die vierjährige Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Gutachter, deshalb ist eine Neubestellung zum 01.01.2025 notwendig.

Nach dem Baugesetzbuch sollen die Gutachter in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlung sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein. Der Gutachter ist verpflichtet, seine Aufgaben gewissenhaft und unabhängig zu erfüllen und die ihm durch seine Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten der Verfahrensbeteiligten auch über den Beststellungszeitraum hinaus geheimzuhalten. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden für ihre Leistung entschädigt. Die Leistung umfasst auch die Teilnahme an der Beratung.

Vom Gemeinderat sind maximal 4 Personen auszuwählen und als ehrenamtliche Gutachter für den gemeinsamen Gutachterausschuss zu benennen. Die Bestimmung erfolgt in geheimer Wahl, außer es wird vom Gremium eine offene Abstimmung gefordert. Die Bestellung erfolgt anschließend durch die Große Kreisstadt Laupheim für die Dauer von vier Jahren.

Nach Information der Bürgerschaft im Mitteilungsblatt haben sich 6 Personen auf das Amt des ehrenamtlichen Gutachters beworben. Alle Bewerber sind bereit das Amt anzutreten und sind auch zur Ausübung des Amtes geeignet.

Folgende Personen haben sich als ehrenamtlicher Gutachter für den gemeinsamen Gutachterausschuss beworben:

Name	Vorname	Anschrift	Ortsteil
Reuder	Markus Johannes	Rottalblick 18	Bronnen
Guter	Georg	Uhlandring 22	Stetten

Lebherz	Andreas Johannes	Buchenring 18	Bronnen
Berg	Bruno Erwin	Eichenhain 12	Achstetten
Sachs	Stephan Helmut	Hüttisheimer Straße 10	Oberholzheim
Knaak	David	Föhrenweg 3	Bronnen

Der Gemeinderat hat neben diesen Bewerbern die Möglichkeit, weitere Personen vorzuschlagen. Der Gemeinderat muss die erforderlichen Daten der Person dann aber während der Sitzung mitteilen können.

Bürgermeister Scholz dankt allen, die sich zur Verfügung gestellt haben, um das Amt zu übernehmen.

Frau Salzgeber erläutert, dass alle Bewerber befähigt und bereit sind, das Amt zu übernehmen. Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt durch eine geheime Wahl. Jeder Bewerber kann vom Gemeinderat maximal eine Stimme erhalten, insgesamt sind vier Stimmen zu vergeben.

Bei der Wahl kommt es zu folgenden Ergebnissen:

Guter, Georg: 18 Stimmen
Reuder, Markus Johannes: 16 Stimmen
Lebherz, Andreas Johannes: 15 Stimmen
Knaak, David: 12 Stimmen
Sachs, Stephan Helmut: 6 Stimmen
Berg, Bruno Erwin: 4 Stimmen

Im Anschluss an die Wahl fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, vier Personen für das Amt als ehrenamtlicher Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses zu wählen.
2. Der Gemeinderat wählt durch geheime Wahl folgende Personen in den Gutachterausschuss:
 - Guter, Georg
 - Reuder, Markus Johannes
 - Lebherz, Andreas Johannes
 - Knaak, David

zu 3 Baugesuche

zu 3.1 Abbruch Abstell- und Lagerhalle, Einöde 4, Achstetten **Vorlage: 2024/103**

Abbruch baulicher Anlagen **– Prüfung nach dem Kenntnisgabeverfahren –**

Bauvorhaben: Abbruch Abstell- und Lagerhalle

Baugrundstück: Flst. Nr. 1827/1, Einöde 4, Gmk. Achstetten

Abstell- und Lagergebäude:

- 2.900 m³
- Errichtung zwischen 1949 und 1978
- Gebäudeklasse 3

- Abbruch wegen Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes

Ein Fachunternehmen ist für den Abbruch beauftragt

Das Gebäude steht nicht in der Liste des Landesdenkmalamts

Stellungnahme des Bauamts

Das Abbruchgesuch wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert, es besteht keine hindernde Baulast und liegt nicht in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet i.S.d. § 142 BauGB, in einem förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich i.S.d. § 165 BauGB oder in einem förmlich festgelegten Gebiet i.S.d. § 171 d oder des § 172 BauGB und die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind nicht beantragt worden.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 3.2 Neubau Betriebsgebäude mit Sozial-, Büro- und Lagerräumen, Einöde 4, Achstetten **Vorlage: 2024/104**

Baugenehmigungsverfahren (§ 49 LBO)

Bauvorhaben: Neubau Betriebsgebäude mit Sozial-, Büro- und Lagerräumen

Baugrundstück: Flst. 1827/1, Einöde 4, Gmk. Achstetten

Sachverhalt:

Die bisherige Abstell- und Lagerhalle wird abgerissen und durch ein neues Betriebsgebäude mit Sozial-, Büro- und Lagerräumen ersetzt. Das neue Gebäude soll den Beschäftigten zeitgemäße Sozial- und Büroräume bieten und repräsentative Zwecke für Kundenbesuche erfüllen. Der Neubau ersetzt die derzeit im ehemaligen Bahnhof untergebrachten Räume. Die Auffindbarkeit wird erheblich verbessert und der Besucherverkehr vom Werkverkehr in der großen Halle separiert.

Rechtliche Situation:

Es ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben ist im Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Flurstück ist im FNP als Gewerbefläche ausgewiesen und wird bereits gewerblich genutzt.

Abstandsflächen liegen teilweise auf Flst. 1827 → Abstandsflächenbaulast erforderlich

Erschließung:

- Oberflächenwasser: Einleitung in bestehende Regenwasserleitung
- Häusliches Abwasser: Sammlung in Abwassersammelgrube (ca. 12-14 m³), Abtransport durch Entsorgungsunternehmen
- Zufahrt: unverändert

Insgesamt 13 KFZ-Stellplätze (8 vorhanden, 5 weitere geplant)
5 Fahrrad-Stellplätze geplant

Betriebsgebäude:

- Flachdach (vorher: Satteldach)
- 2 Vollgeschosse
- Gebäudehöhe 7,37 m (vorher: 6,20 m)
- Maße 21,68 m x 16,90 m (vorher: ca. 29 m x 18,5 m)
- Brutto-Rauminhalt 2.918 m³ (vorher: 2.900 m³)

Angaben zu gewerblichen Anlagen:

- 5 Arbeitnehmer werden im geplanten Bauvorhaben beschäftigt
- Betriebszeiten: zwischen 6:00 und 22:00 Uhr
- Lärmemissionen und sonstige Emissionen/Einwirkungen sind nicht zu erwarten
- Gewerbliches Abwasser fällt nicht an (nur häusliches Abwasser)

Stellungnahme des Bauamts

Öffentliche Belange dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Von den Fachbehörden sind die Fachfragen zu prüfen. Die Löschwasserversorgung muss gesichert sein. Eine Abstandsflächenbaulast ist erforderlich. Die PV-Pflicht ist in den Antragsunterlagen noch nicht berücksichtigt.

Nach einem kurzen Sachvortrag erläutert **Frau Salzgeber**, dass es sich um die gleichen Bauherren wie im Tagesordnungspunkt 3.1 handelt.

Bürgermeister Scholz erklärt, dass der Flächennutzungsplan gegeben ist und keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Aus seiner Sicht besteht daher kein Problem mit dem Vorhaben.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

zu 3.3 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Weitblick 7, Bronnen **Vorlage: 2024/105**

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage

Baugrundstück: Flst. Nr. 315/12, Weitblick 7, Gmk. Bronnen

B-Plan „Berg“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Entwässerung (Trennsystem):

- Häusliches Abwasser: Einleitung in Schmutzwasserkanal

- Oberflächenwasser: Einleitung in Retentionszisterne mit Überlauf in Regenwasserkanal
-

2 KFZ-Stellplätze in der Garage (B-Plan: 2 Stellplätze pro Wohnung)

4 Fahrradstellplätze

Wohnhaus:

WD, DN 20° (B-Plan: 15-45°)

2 Vollgeschosse (B-Plan: 2 VG zulässig)

1 Wohnung (B-Plan: 3 Wohnungen zulässig)

EFH-R 528,60 m ü. NN (B-Plan: 528,60 m ü. NN $\pm$ 0,30 m)

Gebäudehöhe 7,89 m ab EFH (B-Plan: max. 8,30 m)

Grenzgarage:

FD

Höhe 2,84 m

Fläche ca. 58 m² (B-Plan: max. 60 m²)

Stauraum vor Garagenzufahrt 5,50 m (B-Plan: mind. 5 m)

Weitere Flachdachflächen: Dachterrasse ca. 20 m² (B-Plan max. 60 m²)

Pflanzgebot wurde berücksichtigt

PV-Anlage ist noch nicht eingeplant, die Umsetzung ist von der Baurechtsbehörde zu überwachen

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten.

Frau Salzgeber erläutert den Sachverhalt und informiert, dass alle Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten wurden. Lediglich die Photovoltaikpflicht (PV-Pflicht) steht noch aus.

Gemeinderat Schick erkundigt sich, wer die Umsetzung der PV-Pflicht kontrolliert.

Frau Salzgeber erklärt, dass die Baurechtsbehörde Laupheim für die Kontrolle zuständig ist.

Bürgermeister Scholz fügt hinzu, dass die Gemeinde bei Bedarf Kontrollen anfragen kann.

Gemeinderat Bailer merkt an, dass die Kontrolle der PV-Pflicht im Vergleich zu anderen Vorschriften einfach durchzuführen sei. Daher werde diese Kontrolle in der Regel auch durchgeführt.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

zu 3.4 Errichtung einer verfahrensfreien Fertiggarage, Birkenhain 23, Achstetten
Vorlage: 2024/106

Befreiungsantrag

Bauvorhaben: Errichtung einer verkehrsfreien Fertiggarage

Baugrundstück: Flst. 646/4, Birkenhain 23, Gmk. Achstetten

Bebauungsplan „Kürze“ (1971)

Fertiggarage (verkehrsfrei):

FD (Flachdachfläche 17,88 m²)

Höhe 3,00 m

Maße 6,00 m x 2,98 m

Stauraum vor Garagenzufahrt 5,50 m

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans:

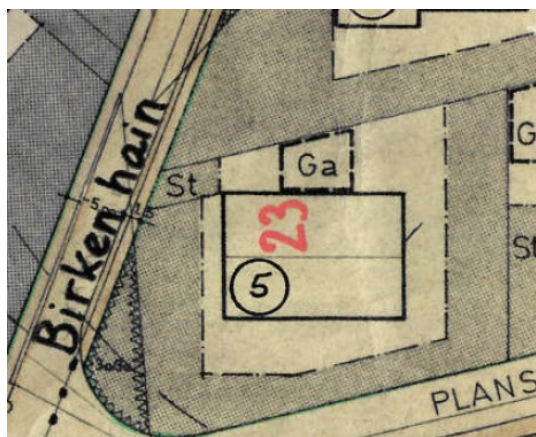
- 1) Errichtung eines Gebäudes in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Ziffer 3.2)
- 2) Flachdach bei Garagen nur ausnahmsweise zulässig (Ziffer 4.1)

Begründung des Bauherrn:

- 1) „Auf der ausgewiesenen bzw. vorgesehenen Fläche steht derzeit schon eine Metallhütte. Ein anderer Standort der Fertiggarage auf dem Grundstück ist nicht möglich bzw. sinnvoll.“
- 2) „Ein Satteldach oder Steildach wird baulich zu mächtig.“

Anmerkungen der Verwaltung:

- 1) Sehr kleines Baufenster im Bebauungsplan verfügbar, Sichtdreieck wurde freigehalten
- 2) Laut dem Grundsatzbeschluss zur Änderung der Festsetzung in den örtlichen Bauvorschriften vom 20.12.2021 sind Flachdächer bei oberirdischen Einzelgaragen bis maximal 40 m² zulässig.



Ausschnitt Bebauungsplan „Kürze“

Stellungnahme des Bauamts

Laut Bebauungsplan besteht außerhalb der Baustreifen Bauverbot, auch für nicht genehmigungspflichtige Bauten (B-Plan: als Ausnahme können nicht überdachte Schwimmbecken zugelassen werden).

Frau Salzgeber erläutert, dass für den Bau der Flachdachgarage eine Befreiung erforderlich ist, da das Bauvorhaben außerhalb der festgelegten Baustreifen liegt.

Gemeinderätin Knehr erklärt, dass die Fraktion Achstetten aus Gründen der Gleichberechtigung der Befreiung nicht zustimmen kann. Die Fraktion hat das Bauamt um Informationen zu alten Fällen gebeten, um zukünftig eine Grundsatzentscheidung für ähnliche Fälle treffen zu können.

Gemeinderat Bucher und die Fraktion Oberholzheim stimmen der Haltung von Gemeinderätin Knehr zu.

Gemeinderat Schick spricht sich für die Befreiung aus. Er argumentiert, dass in diesem speziellen Fall niemand behindert werde und jeder Fall individuell betrachtet werden müsse. Eine Zustimmung zur Befreiung sei seiner Meinung nach vertretbar.

Gemeinderat Baur stellt klar, dass der Rest der Fraktion Bronnen die Auffassung von Gemeinderätin Knehr unterstützt.

Gemeinderat Bailer erläutert, dass innerhalb der Fraktion Stetten zu diesem Fall Uneinigkeit herrscht, und jedes Fraktionsmitglied daher nach eigenem Ermessen abstimmen wird.

Gemeinderat Dürr widerspricht der Aussage von Gemeinderat Schick. Seiner Meinung nach wird der Nachbar durch die Garage behindert, da dieser teilweise auf der Straße parken müsste.

Gemeinderat Schick entgegnet, dass dies kein Problem darstelle, da der Nachbar quer vor der Garage parken könne.

Im Anschluss an die Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Nein-Stimmen und 3 Ja-Stimmen (GR Schick, GR Bailer und GR Klingenstein) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu verweigern.

zu 4 Anfragen/Anregungen/Lob/Kritik/Sonstiges

Anbringung Haifischzähne

Gemeinderat Scheerer fragt, ob die Gemeinde oder eine externe Firma für die Anbringung von Haifischzähnen zuständig ist.

Bauamtsleiter Wassmer erklärt, dass es vermutlich die Gemeinde selbst übernehmen wird, da die Firmen für diese Arbeit derzeit stark ausgelastet sind.

Gemeinderat Scheerer erkundigt sich, ob es möglich sei, Haifischzähne auch im Bereich der Schule anzubringen.

Bauamtsleiter Wassmer erläutert, dass der zuständige Mitarbeiter des Bauhofs derzeit im Urlaub ist und es daher etwas dauern könnte, bis die Arbeiten durchgeführt werden. Außerdem merkt er an, dass die Qualität der Arbeit nicht so gut sein werde, wie die von professionellen Firmen.

Bürgermeister Scholz informiert, dass ein entsprechender Vorschlag bereits bei der Stadt Laupheim eingebracht wurde, jedoch mit der Begründung der Überregulierung abgelehnt wurde.

Gemeinderat Bailer äußert Bedenken und erklärt, dass viele Bürger behaupten, bei ihnen sei die Verkehrssituation am schlimmsten. Wenn man an einer Stelle beginnt, müsse man

bald überall handeln. Es sei fraglich, ob Spiegel, Schilder oder Haifischzähne tatsächlich eine Verbesserung bringen.

Bürgermeister Scholz fügt hinzu, dass die Durchsetzbarkeit solcher Maßnahmen immer schwierig sei. Letztlich könne man nur an die Vernunft und Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer appellieren.

Begehung Brunnen, Wasser Thematik

Gemeinderat Riedesser berichtet von einer Begehung in Brunnen, bei der festgestellt wurde, dass es auf dem Feldweg mit der Flurstücks Nummer 615 erhebliche Wasserprobleme gibt. Er fragt, welche Maßnahmen vor der Ernte getroffen werden können.

Bauamtsleiter Wassmer erklärt, dass eine Drainage erforderlich ist, um das Wasserproblem zu beheben. Das Thema sei bekannt, aber derzeit seien keine Kapazitäten vorhanden, um sofort Maßnahmen zu ergreifen.

Gemeinderat Baur fragt, ob die Verantwortung für die Maßnahmen bei der Gemeinde oder einer Privatperson liege.

Bauamtsleiter Wassmer stellt klar, dass das betroffene Gebiet auf Gemeindegebiet liegt, somit stelle sich diese Frage nicht.

Gemeinderat Baur fragt, ob im Zuge der Drainage auch der Weg gleichzeitig instandgesetzt werden sollte.

Bauamtsleiter Wassmer antwortet, dass die Instandsetzung des Weges sehr teuer wäre, mit Kosten von über 250.000 Euro.

Bürgermeister Scholz erklärt, dass das Thema im Rahmen der Haushaltsberatung besprochen wird.

zu 5 Bericht aus den Fraktionen

Gemeinderat Bucher berichtet, dass die Fraktion Oberholzheim zur Vorbereitung auf den Haushalt eine Begehung durchgeführt und sich die Gemeindegebäude genauer angeschaut hat.

zu 6 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse **Vorlage: 2024/099**

Sachverhalt:

Aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.07.2024 gibt Bürgermeister Scholz folgende Beschlussfassungen bekannt:

1. Befristete Niederschlagungen

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, eine Forderung gegenüber einem Bürger in Höhe von 31.166,02 € befristet bis zum 30.07.2025 niederzuschlagen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, eine Forderung gegenüber einem Bürger in Höhe von 2.659,82 € befristet bis zum 31.05.2026 niederzuschlagen.

2. Bestellung von Bürgermeister Scholz und Frau Salzgeber zu Eheschließungsstandesbeamten

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Bürgermeister Scholz und Viola Salzgeber zu Eheschließungsstandesbeamten ab dem 01.08.2024 zu bestellen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 7 Satzung über die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen **- Beratung und Beschlussfassung** **Vorlage: 2024/100**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Achstetten möchte die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und das besondere Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Bereichen des Gemeindelebens ehren. Neben den Entschädigungen, die in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit enthalten sind, soll eine Satzung aufgestellt werden, die die Ehrung dieses Personenkreises regelt.

Nach einem kurzen Sachvortrag von **Hauptamtsleiter Hohenhausen** betont **Bürgermeister Scholz**, wie wichtig es sei, ehrenamtliche Arbeit zu würdigen und Wertschätzung für die damit verbundenen Leistungen zu zeigen.

Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung über die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen mit Inkrafttreten zum 01.10.2024.

zu 8 Auftragsvergabe für die Malerarbeiten am Altbau der Schule und des Musikerheims **Vorlage: 2024/110**

Sachverhalt:

Im Zuge der Erweiterung und Sanierung der Schule Achstetten wurden aus Kostengründen Teile der Außenfassade des Altbaus, sowie die Fassade des Musikerheims nicht saniert. Um die Fassade im Bereich der Hauptstraße aufzuwerten, sowie für den Werterhalt der Gebäude sollen die vorhandene Riss und Abplatzungen saniert und die Fassade gestrichen werden.

Die Angebotsunterlagen wurden an insgesamt 6 Firmen versendet.

Von 3 Firmen wurden Angebote eingereicht. Alle Angebote wurden fachtechnisch geprüft, waren vollständig und konnten gewertet werden.

Prüfung der eingereichten Angebote:

- | | |
|-------------------|-------------|
| 1. Firma: Maucher | 13.220,31 € |
| 2. Firma: ... | 21.539,00 € |
| 3. Firma: ... | 21.999,05 € |

Bauamtsleiter Wassmer erläutert den Sachstand und den Umfang der Malerarbeiten am Altbau der Schule und des Musikerheims.

Gemeinderat Bucher erkundigt sich, ob die Gerüstkosten in den Malerarbeiten enthalten sind.

Bauamtsleiter Wassmer erklärt, dass die Gerüstkosten separat ausgeschrieben werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag an die Firma Maler Maucher aus Füramoos zu einer Angebotssumme von 13.220,31 € zu erteilen.

Beurkundung:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten,

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

.....